

SKL Richtlinien - Prozedere für Wahlen

(basierend auf der Satzung/Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien)

1. Wahlen allgemein

Nach den SKL Richtlinien sind Vertreter der mitberechtigten Ärzte zu wählen. Vertreter, die ab Jänner 2007 gewählt wurden, sollen ihre Funktion weiter ausüben. Nach Inkrafttreten der SKL Richtlinien sollte ansonsten eine erstmalige Wahl bis 15. April 2008 durchgeführt werden. Einladungen zu Versammlungen der mitberechtigten Ärzte an den Abteilungen bzw. Instituten sind mindestens 14 Tage vorher an geeigneter Stelle an der Abteilung / dem Institut auszuhängen bzw. alle betroffenen Ärzte geeignet zu informieren.

Über Wunsch von zumindest drei mitberechtigten Ärzten wird die Ärztekammer für Wien, Kurie angestellte Ärzte, die Aussendung der Einladung übernehmen.

Wahlberechtigt sind alle Fachärzte/Oberärzte, Stationsärzte, sowie alle Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt oder zum Arzt für Allgemeinmedizin, die am Wahltag der Abteilung dienstzugehört sind.

2. Wahl des Vertreters

a) Aktives und passives Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle bei der ausgeschriebenen Sitzung persönlich anwesenden KollegInnen. Stimmübertragungen sind nicht möglich, ebenso wie eine Briefwahl. Gewählt werden kann nur ein Facharzt der Abteilung bzw. des Instituts. Der gemäß § 45a Wr. KAG honorarberechtigte Arzt ist nicht stimmberechtigt und sollte an der Wahlversammlung nicht teilnehmen.

Kandidaten müssen zwar nicht anwesend sein; es sollte aber sichergestellt sein, dass er/sie eine allfällige Wahl annimmt. Die Versammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig davon wie viele KollegInnen anwesend sind.

b) Nominierung von Kandidaten

Die Nominierung von Kandidaten kann schriftlich im Kammeramt oder unmittelbar vor der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden (= der bisherige Vertreter bzw. die Person, die den Wahlvorgang leitet) durch jeden Wahlberechtigten schriftlich erfolgen. Weiters ist es möglich im Rahmen des jeweiligen Tagesordnungspunktes mündlich Kandidaten vorzuschlagen. Zu Vereinfachung des Prozederes ist es vorweg allerdings ratsam zu fragen, ob ggf. auch eine Wahl angenommen wird.

c) Vorsitzführung/Wahlvorgang

Den Vorsitz bei der Versammlung der mitberechtigten Ärzte und auch bei der Wahl hat der gewählte Vertreter inne. Findet die Wahl zum ersten Mal statt, können die mitberechtigten einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzführenden bestimmen, der auch die Einladung vornimmt. Über Ersuchen von auch nur einem aktiv Wahlberechtigten, bestimmt der Kurienobmann der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Wien den Wahlleiter.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingelangt, so gilt der Nominierte, wenn er/sie bereit ist das Amt zu übernehmen als gewählt.

Stehen zwei Kandidaten zur Wahl so gilt jener Kandidat gewählt, auf den mehr Stimmen entfallen.

Sind mehr als zwei Kandidaten nominiert so gilt jener Kandidat gewählt, der 50 % plus 1 Stimme erreicht hat. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen können, so kommen jene beiden Kandidaten in die Stichwahl, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinigen konnten. Ergibt sich im Verfahren eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die Festlegung, wie das Los gezogen wird obliegt dem Vorsitzenden (= der bisherige Vertreter oder die Person, die die Wahl leitet).

Gemäß SKL Richtlinie bestehen folgende Stimmgewichte – wobei für jede Gruppe entsprechend gekennzeichnete Stimmzettel anzufertigen sind:

Fachärzte/Oberärzte:3

Stationsärzte/TÄ in Ausbildung zum FA: 2

TÄ in Ausbildung zum Arzt für AM: 1

d) Art der Abstimmung

Die Wahl des Vertreters kann entweder durch Handheben erfolgen, namentlich auf Grund einer Anwesenheitsliste oder auch geheim.

Eine geheime Abstimmung ist zwingend durchzuführen, wenn über einen Antrag eines Wahlberechtigten mindestens die Hälfte der Anwesenden dies wünscht. Dies bedeutet, dass Anträge auf geheime Abstimmung durch Handheben vor dem Wahlvorgang abzustimmen sind. Sollte es vom Antragsteller gefordert werden, ist auch die Abstimmung, ob eine geheime Abstimmung durchgeführt wird, geheim abzustimmen

Wird eine geheime Wahl durchgeführt, so sind zwei Anwesende zur Auszählung und Aufsicht der Wahl durch Abstimmung zu wählen. Danach ist festzustellen, wie viele stimmberechtigte Anwesende im Saal anwesend sind (um nachher die Anzahl der Stimmzettel zu kontrollieren). Danach sind Stimmzettel auszuteilen und in einem entsprechenden Behältnis wieder abzusammeln. Sind die technischen Möglichkeiten vorhanden, so kann die Sitzung unterbrochen werden, bis die Stimmzettel in ausreichender Anzahl hergestellt wurden. Im übrigen werden Kammeramt Stimmzettel auf verlangen zur Verfügung gestellt die zum Ankreuzen Kandidat A, Kandidat B, etc. vorsehen. Hierbei gilt, dass die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu ordnen sind und dem dem gemäß ersten Kandidaten A, dem nächsten B, usw. zugeordnet wird. Nach Absammlung der Stimmzettel werden diese von den zwei gewählten Aufsichtspersonen ausgezählt und danach das Ergebnis durch den Vorsitzenden bekannt geben.

Namentliche Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies von einem Wahlberechtigten beantragt wird und mind. 15% der anwesenden Wahlberechtigten diesen Antrag unterstützen.

e) Übernahme des Vorsitzes

Der entsprechend gewählte Vertreter zu fragen, ob er bereit ist, sein Amt anzunehmen und übernimmt in weiterer Folge den Vorsitz und führt die weitere Sitzung.

3. weitere Rechtsvorschriften

Für die Durchführung der Wahlen bzw. in Zweifelsfragen sind die entsprechenden Bestimmungen des ÄrzteG, der Ärztekammerwahlordnung, der Geschäftsordnung und der Satzung der Ärztekammer sinngemäß anzuwenden.

Rechtsabteilung, 27.3.2008